

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 240 „Regulierung der Verdichtung für den Kernort Friesoythe“

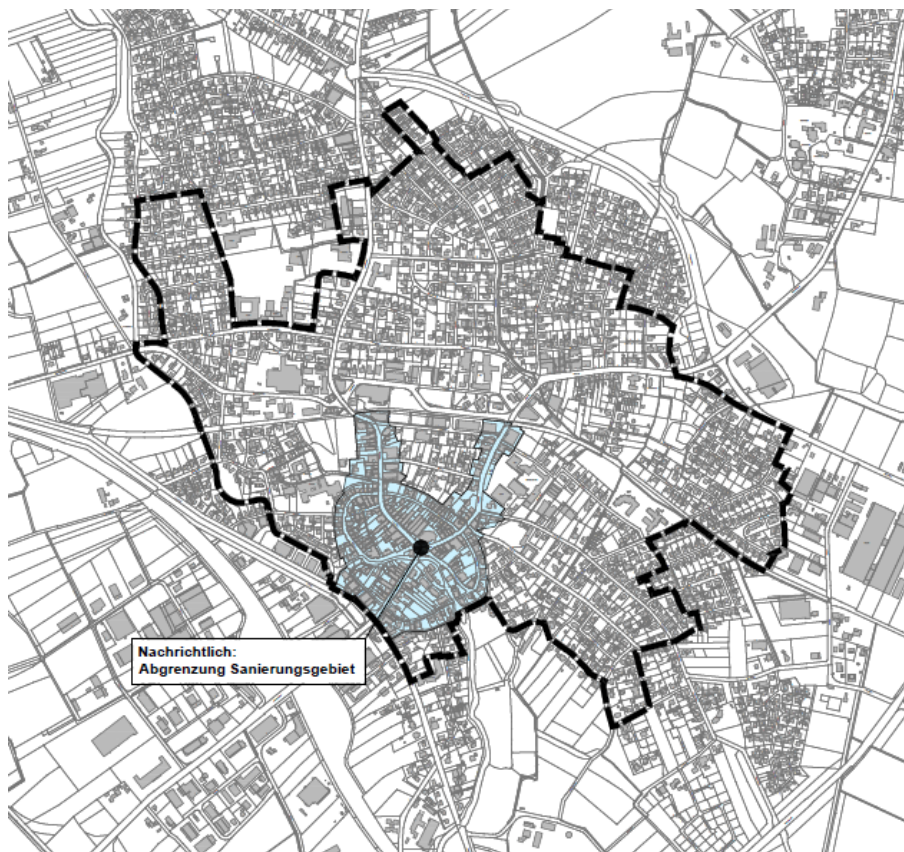
Aufgrund des § 17 in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe die folgende Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des in Aufstellung befindlichen (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 240 „Regulierung der Verdichtung für den Kernort Friesoythe“ vom 05.01.2021 (Bekanntmachung am 15.01.2021) wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich:



§ 3 - Inhalt und Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Gebäude mit mehr als vier Wohneinheiten und von über 320 qm Wohnfläche durchgeführt werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Friesoythe.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Diese Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Bereich der Bebauungsplan Nr. 240 rechtsverbindlich wird (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Friesoythe, den

Stratmann

Bürgermeister